

RS Lvwg 2017/7/17 LVwG-318-12/2017-R13

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.07.2017

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

17.07.2017

Norm

VwGVG 2014 §8 Abs1

AVG §73 Abs1

Rechtssatz

Erteilt die Behörde mit Verzögerung (hier: elf Monate) den Auftrag zur Erstellung eines ergänzenden Gutachtens und kommt sie überdies ihrer Überwachungspflicht gegenüber dem von ihr beauftragten Amtssachverständigen nicht ausreichend nach, ist ihr ein überwiegendes Verschulden an der Verzögerung der Entscheidung anzulasten.

Schlagworte

Säumnisbeschwerde, Verschulden der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGVO:2017:LVwG.318.12.2017.R13

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2017

Quelle: Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LVwg Vorarlberg, <http://www.lvwg-vorarlberg.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at